

Pferdeversicherungsgenossenschaft der Region Interlaken-Oberhasli

Statuten

Inhalt

I Firma, Zweck und Sitz	2
Name und Rechtsnatur	2
Zweck.....	2
Sitz	2
Haftbarkeit.....	2
II Mitgliedschaft	2
Aufnahmen	2
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
III Schätzung der Pferde	3
Revision der Pferde	3
Einschätzungstage.....	3
Kosten	3
Schätzung	3
Eintrittsalter	3
Schätzungskontrolle.....	3
Erkrankungen.....	3
Handänderungen und Meldepflicht.....	3
IV Trächtigkeits- und Fohlenversicherung	4
Stuten und Fohlen.....	4
Fohlen als Einzeltier.....	4
V Versicherungsbeiträge	4
Prämien.....	4
Rechnungsjahr.....	5
Entschädigungspflicht	5
Prämienabstufung.....	5
Eintrittsgeld	5
VI Vorkehren bei Krankheiten und Unglücksfällen	5
Tierärztliche Behandlung und Meldepflicht.....	5
Tierärztkosten	5
Abgang eines Pferdes.....	5
Plötzlicher Tod und Sektion	6
Winterplätze meldepflichtig	6
VII Entschädigungen	6
Höhe der Entschädigung	6
Auszahlung der Entschädigung	6
VIII Wegfall der Entschädigung	7
Haftungsausschlüsse	7
IX Genossenschaftsvermögen	8
Vermögen.....	8
X Organisation und Verwaltung der Genossenschaft	8
Organe	8
Generalversammlung.....	8
Einberufung.....	8
Zuständigkeiten.....	8
Dauer der Amtsperiode.....	9
Abstimmungen und Wahlen.....	9
Beschlussfähigkeit	9
Verwaltung (Vorstand)	9
Zuständigkeiten.....	9
Präsident	10
Verwalter	10
Tierarzt	10
Schätzungskommission	10
Gesetzliche Revisionsstelle	10
Statutarische Kontrollstelle	11
XI Bekanntmachungen und Mitteilungen	11
Bekanntmachung	11
Mitteilungen.....	11
XII Schlussbestimmungen	12
Streitigkeiten und Schiedsgericht.....	12
Auflösung	12

I Firma, Zweck und Sitz

Artikel 1

Name und Rechtsnatur	¹ Unter der Firma Pferdeversicherungsgenossenschaft der Region Interlaken-Oberhasli besteht mit Sitz in Interlaken eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
Zweck	² Die Genossenschaft bezweckt, die ihren Mitgliedern bei unverschuldetem Verlust oder eingetretener Gebrauchsunfähigkeit von versicherten Pferden, Ponys, Maultieren, Mauleseln oder Eseln (alle hier erwähnten Tiere werden in der Folge als „Pferde“ bezeichnet) entstandene Schäden zu vergüten.
Sitz	³ Sie hat ihren Sitz in Interlaken und ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

Haftbarkeit	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Vermögen derselben. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
-------------	--

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Aufnahmen	¹ In die Genossenschaft kann jeder Pferdebesitzer des Versicherungskreises (Tätigkeitsgebietes) aufgenommen werden, insofern er den statutengemässen Bedingungen (schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung) nachgekommen ist.
	² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> ¹ durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs, das am 31. Dezember (gültig ab 01.01.2022) zu Ende geht, also vor dem 1. Oktober (gültig ab 01.01.2022), schriftlich zu erklären ist, womit auch der Verlust aller und jeder Rechte an die Genossenschaft erfolgt. Wenn innert dieser Frist keine Kündigung erfolgt, so bleibt die Versicherung für ein weiteres Jahr in Kraft. ² durch Ausschluss, der wegen Nichtbezahlung der Prämien oder betrügerischen Handlungen gegenüber der Genossenschaft erfolgen kann. ³ durch Wegzug aus dem Versicherungsgebiet der Genossenschaft. Wünscht ein versichertes Mitglied in diesem Falle bei der Versicherung zu bleiben, so entscheidet darüber die Verwaltung. ⁴ durch Ausschluss, der wegen schlechter Haltung und Pflege der Pferde erfolgen kann.
------------------------------	--

III Schatzung der Pferde

Artikel 5

- Revision der Pferde ¹ Jährlich wird zu Anfang des Versicherungsjahrs eine Neuschätzung und eine ordentliche Schätzungsrevision der versicherten Pferde vorgenommen, an der sämtliche versicherten Tiere der Schätzungskommission vorgeführt werden müssen. Ohne triftigen Grund an der Schätzungsrevision nicht vorgeführte Pferde können beliebig, im Minimum aber 10 Prozent der Schätzung, abgeschätzt werden.
- Einschätzungstage ² Die Einschätzungstage werden von der Verwaltung resp. von Präsident und Verwalter bestimmt. Die diesbezüglichen Mitteilungen erfolgen nach Art. 29 der vorliegenden Statuten.
- Kosten ³ Die Kosten der Einschätzungen trägt die Genossenschaft. Zu jeder Neueinschätzung ist ein Tierarzt beizuziehen. Wird das Pferd nachträglich doch nicht versichert, so werden dem Pferdebesitzer die Kosten der Einschätzung in Rechnung gestellt.
- Schätzung ⁴ Minimum und Maximum der Schätzung werden von der Verwaltung unter Genehmigung durch die nächste Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 6

- Eintrittsalter Versichert werden gesunde Pferde vom Beginn des dritten Altersmonats bis und mit dem 15. Altersjahr.

Artikel 7

- Schätzungskontrolle Sowohl Geschlecht, Farbe, Alter, Name und Abzeichen der Tiere sind in die Schätzungskontrolle einzutragen; ebenfalls beim Eintritt in die Versicherung vorgemerkte Fehler und Mängel (innerliche und äusserliche), für welche die Genossenschaft nicht haftet.

Artikel 8

- Erkrankungen Erkrankt oder verunglückt ein bereits versichertes Pferd und ist bei der folgenden Schätzung noch nicht geheilt, so soll bei dieser die letzte Schätzung beibehalten werden bis zu dessen Tod oder vollständiger Wiedergenesung, die dem Verwalter sofort zu melden ist. Im letzteren Falle ist das Tier von der Schätzungskommission neu einzuschätzen.

Artikel 9

- Handänderungen und Meldepflicht ¹ Handänderungen sind dem Verwalter sofort anzuzeigen.
- ² Bei Handänderung eines Pferdes hört die Verbindlichkeit und Haftbarkeit der Genossenschaft für das versicherte abgehende Pferd, neun Tage, nachdem es den Stall des bisherigen Besitzers verlassen hat, auf. Als Beweismittel ist der ausgestellte Gesundheitsschein massgebend. Findet die Handänderung im ersten Versicherungshalbjahr statt (bis 30. Juni ^(gültig ab 01.01.2022)), hat der bisherige Besitzer Anrecht auf eine Gutschrift der halben Prämie, welche in der folgenden Prämienrechnung verrechnet wird.

³ Bei Handänderungen unter Genossenschaftsmitgliedern bleibt das Pferd versichert und kann nur auf den Namen des neuen Besitzers, der im laufenden Versicherungsjahr Genossenschaftsmitglied sein muss, überschrieben werden. Die Jahresprämie gilt bis zum Schluss des Versicherungsjahres, weil vom vorherigen Eigentümer entrichtet, als bezahlt.

IV Trächtigkeits- und Fohlenversicherung

Artikel 10

Stuten und Fohlen ¹ Die Genossenschaft versichert trächtige Stuten und deren Fohlen für Verluste bei Geburten und Verluste von Fohlen bis zum einwandfrei nachgewiesenen Alter von zwei Monaten gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie von 1 Prozent der Schätzung. Sie übernimmt eintretende Schäden mit Beginn des zehnten Trächtigkeitsmonats und vergütet ein Fohlen bis zum Alter von zwei Monaten mit 10 Prozent der Schätzungssumme des Muttertieres. Hat eine Stute eine Zwillingsgeburt, und beide Fohlen gehen im versicherten Alter bis zu zwei Monaten ein, so hat der Versicherer nur Anspruch auf 10 Prozent der Schätzung des Muttertieres. Die Höhe der Entschädigung von 75 Prozent der Schätzung hat für Fohlen bis zu zwei Monaten keine Anwendung. Die Stuten werden nach Artikel 16 mit 75 Prozent der Schätzung entschädigt. Für die Festsetzung der Trächtigkeitsdauer gilt nur der amtliche Ausweis (Beleg- und Geburtsschein von kantonal und eidgenössisch anerkannten Hengsten).

Fohlen als Einzel-
tier ² Hat ein Fohlen das Alter von zwei Monaten erreicht, so kann es als Einzel-
tier versichert werden.

V Versicherungsbeiträge

Artikel 11

Prämien ¹ Die Versicherungsbeiträge (Prämien), welche pro Pferd jährlich höchstens CHF 2'000.00 betragen dürfen, werden alljährlich auf Antrag der Verwaltung von der Generalversammlung festgesetzt. Die Prämien sind spätestens am 31. Mai zur Zahlung fällig, wobei der Verwalter die Rechnungen mindestens 30 Tage vorher zuzustellen hat. Wird eine Prämie nicht fristgerecht entrichtet, ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich zu mahnen, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Genossenschaft.

² Wird die Prämie auch innert der Mahnfrist nicht bezahlt, ist der Schuldner ein zweites Mal zu mahnen, unter Androhung des Ausschlusses als Genossenschafter. Die Kosten für die zweite Mahnung, welche höchstens CHF 50.00 betragen dürfen, trägt der Versicherungsnehmer, diese werden von der Verwaltung festgesetzt. Bleibt auch die zweite Mahnung ohne Erfolg, so ist dem Schuldner der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Rechnungsjahr	<p>³ Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Januar (gültig ab 01.01.2022) und endet am 31. Dezember (gültig ab 01.01.2022). Sollten die festgesetzten Prämienansätze zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten nicht ausreichen, so hat die Generalversammlung entweder eine das finanzielle Gleichgewicht ausgleichende Prämienhöhung vorzunehmen oder eine von der Verwaltung festgesetzte Nachzahlung (welche höchstens CHF 100.00 pro Pferd und Jahr betragen darf) respektive die Entnahme des Fehlbetrags aus dem Genossenschaftsvermögen zu beschliessen. Bei einer eventuellen Nachzahlung hat jeder Versicherte, sowie auch solche, die während des abgelaufenen Versicherungsjahres ausgetreten sind, nach vorgeschriebener Beitragspflicht verhältnismässig nachzuzahlen. Zur Nachzahlung sind sämtliche Mitglieder des betreffenden Versicherungsjahres verpflichtet.</p>
Entschädigungspflicht	<p>⁴ Die Entschädigungspflicht beginnt:</p> <p>a) für Unfälle sofort</p> <p>b) für Krankheiten 14 Tage nach erfolgter Einschätzung</p>
Prämienabstufung	<p>⁵ Prämienabstufung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eintritte vom 1. Januar bis 31. März bezahlen eine Jahresprämie (gültig ab 01.01.2022) – Eintritte vom 1. April bis 30. Juni bezahlen $\frac{3}{4}$ Jahresprämie (gültig ab 01.01.2022) – Eintritte vom 1. Juli bis 30. September bezahlen $\frac{1}{2}$ Jahresprämie (gültig ab 01.01.2022) – Eintritte vom 1. Oktober bis 31. Dezember bezahlen $\frac{1}{4}$ Jahresprämie (gültig ab 01.01.2022)
Eintrittsgeld	<p>⁶ Das Eintrittsgeld pro Tier beträgt 1 Prozent der Schätzungssumme, höchstens aber CHF 240.00. Spezialversicherungsabkommen mit Grossversicherern (Pferdelieferanten und Pferdehändlern) ausgenommen.</p>

VI Vorkehren bei Krankheiten und Unglücksfällen

Artikel 12

Tierärztliche Behandlung und Meldepflicht	<p>¹ Erkrankt oder verunglückt ein versichertes Pferd, so ist der Eigentümer desselben verpflichtet, sofort die Hilfe des Tierarztes in Anspruch zu nehmen und zugleich den Verwalter der Genossenschaft davon in Kenntnis zu setzen. Bei Unterlassung fällt jegliche Versicherungsleistung dahin.</p>
Tierarztkosten	<p>² Die Kosten für die tierärztliche Behandlung und Entsorgung fallen zu Lasten des Eigentümers.</p>

Artikel 13

Abgang eines Pferdes	<p>Erklärt ein Tierarzt ein versichertes Tier für unheilbar krank oder als bleibend unbrauchbar und gänzlich arbeitsunfähig, so hat der Eigentümer desselben das Zeugnis sofort dem Präsidenten oder dem Verwalter der Genossenschaft zuzustellen, welche darüber entscheiden, was mit dem kranken Pferd zu tun ist. Besonders zweifelhafte Fälle können vor die Verwaltung gebracht werden, die durch Mehrheitsbeschluss beschliesst.</p>
----------------------	--

Artikel 14

Plötzlicher Tod und Sektion Geht ein Pferd unerwartet mit Tod ab, so soll ungesäumt sofortige Anzeige an die Gesellschaftsleitung (Präsident oder Verwalter) erfolgen. Wenn von der Gesellschaftsleitung eine Sektion durch einen Tierarzt verlangt wird, so gehen diese Kosten zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

Artikel 15

Winterplätze meldepflichtig ¹ Jeder Versicherte hat, wenn er das oder die versicherten Pferde in Miete, wie Sommer- oder Winterplatz, gibt, die Namen und Wohnorte der Mieter innert spätestens 14 Tagen nach der Übergabe dem Verwalter anzugeben, ein bis zweimal Nachschau zu halten und im Falle schlechter Behandlung die Tiere sofort wegzunehmen, unter Verlust jeglichen Anspruchsrechtes an die Genossenschaft im Unterlassungsfalle.

² Der Mieter ist vom Vermieter über die Vorschriften der Statuten zu orientieren.

VII Entschädigungen**Artikel 16**

Höhe der Entschädigung ¹ Die Genossenschaft leistet ihren Mitgliedern einen Schadenersatz von 75 % der Schatzungssumme als Entschädigung insofern die statutarischen Vorschriften erfüllt sind. Wünscht ein Versicherungsnehmer die Euthanasie, werden nur 50 % der Schatzungssumme als Entschädigung ausbezahlt. Ist der Erlös vom Tier grösser als die prozentuale Entschädigung, so wird der Gesamterlös dem Versicherungsnehmer zufallen. Wer für ein Pferd 15 oder mehr Jahresversicherungsprämien bezahlt hat oder wenn das Pferd 20 Altersjahre oder mehr erreicht hat, erhält zu der ordentlichen Entschädigung eine Sondervergütung von CHF 100.00. Ab dem 25. Altersjahr wird die Jahresprämie für das Pferd erlassen. Man will so die Versicherungstreue und die Sorgfalt der Versicherungsnehmer belohnen. Für Fohlen vom zehnten Trächtigkeitsmonat bis zum zurückgelegten zweiten Altersmonat findet diese Bestimmung keine Anwendung.

² Bei Verlust der versicherten Tiere durch den Tod.

³ Bei eingetretener gänzlicher Arbeitsunfähigkeit (Unbrauchbarkeit). Das zu entschädigende Tier geht in das Eigentum der Genossenschaft über.

⁴ Ein an den Folgen der Kastration umgestandenes Pferd oder Fohlen wird nur vergütet, wenn die Kastration durch einen patentierten Tierarzt ausgeführt worden ist.

Artikel 17

Auszahlung der Entschädigung Die zufallende Entschädigung soll dem Geschädigten von dem Verwalter innert Monatsfrist nach definitiver Feststellung des Schadens ausbezahlt werden.

VIII Wegfall der Entschädigung

Artikel 18

Die Haftung der Genossenschaft und die Entschädigungspflicht fällt in folgenden Fällen dahin:

Haftungsausschlüsse

1. Wenn der Eigentümer eines versicherten Pferdes sich nicht an die Vorschriften der Statuten hält, und wenn er die vorgeschriebene tierärztliche Hilfe in Krankheits- oder Unfällen nicht in Anspruch nimmt oder den Anordnungen des Tierarztes nicht Folge leistet.
2. Bei Behandlung eines kranken Pferdes durch den Eigentümer selbst oder durch einen andern Unbefugten; ausgenommen sind jedoch alle erwiesenen Notfälle.
3. Bei grober Fahrlässigkeit, Selbstverschulden oder Tierquälerei durch deren Eigentümer oder den Seinigen.
4. Wenn einem Mitglied Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Genossenschaft bewiesen werden kann.
5. Wenn ein Mitglied die fälligen Prämien nicht bezahlt hat.
6. Wenn das Tier infolge Elementarschaden abgestanden ist, oder bei anderen Versicherungsgesellschaften versichert ist.
7. Bei Verlusten infolge Trächtigkeit, wenn der vorgeschriebene Zuchtstutenzuschlag von 1 Prozent der Schätzung laut Artikel 10 Absatz 1 nicht bezahlt worden ist. Für Zuchtunfähigkeit wird keine Entschädigung ausgerichtet.
8. Wenn ein frisch erworbenes Tier wegen Wildrössigkeit oder Bösartigkeit während den ersten 12 Monaten seiner Versicherungsangehörigkeit unbrauchbar ist und zur Entschädigung angemeldet wird.
9. Wenn ein Tier im Militärdienst oder nach demselben an dessen Folgen umsteht oder getötet werden muss, ohne dass dessen Eigentümer bei der Militärverwaltung seine Rechte innerhalb der im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist (5 Tage nach Dienstaustritt) gewahrt hat.
10. Bei Verlust durch Krieg oder Aufruhr.
11. Bei Verlusten infolge Operationen, welche nicht von einem Tierarzt ausgeführt worden sind.
12. Wenn ein Dritter für den Schaden haftet. Die Mitglieder sind verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte in ihrem eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, sowie für bestmögliche Verwertung des Tieres zu sorgen. Wenn die Entschädigung des Dritten nicht die Höhe des nach diesen Statuten festgesetzten Entschädigungsbetrages erreicht, so zahlt die Genossenschaft die Differenz bis zu 75 % der Schätzungssumme. In Fällen des Unterliegens übernimmt die Kasse einen verhältnismässigen Anteil der Prozesskosten, jedoch im Maximum 75 %.

IX Genossenschaftsvermögen

Artikel 19

- Vermögen
- ¹ Das Genossenschaftsvermögen ist zinstragend anzulegen.
- ² Das Kapital kann vorübergehend benützt werden, um allfällige Ausgaben zu decken, sofern die Gesamteinnahmen dazu nicht ausreichen. Dasselbe muss aber möglichst bald wieder auf seine frühere Höhe gebracht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- ³ Die Hauptversammlung kann zur Deckung von aussergewöhnlichen Entschädigungen jederzeit darüber verfügen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

X Organisation und Verwaltung der Genossenschaft

Artikel 20

- Organe
- Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Die Generalversammlung;
 2. Die Verwaltung (Vorstand);
 3. Die Genossenschaftstierärzte;
 4. Die Schatzungskommission;
 5. Die Revisionsstelle, falls nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird.

Artikel 21

- Generalversammlung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle, falls nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird, in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.
- Einberufung
- ² Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen.

Artikel 22

- Zuständigkeiten
- ¹ Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
1. Wahl der Verwaltung
 2. Wahl der Revisionsstelle, falls nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird.
 3. Bei Verzicht auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle eventuell Wahl einer statutarischen Kontrollstelle.
 4. Passation und Genehmigung der Jahresrechnung.
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Versicherungsbeiträge und weiterer von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen.

6. Beschlussfassung über eine allfällige Statutenrevision.
7. Behandlung aller Geschäfte, die ihr von der Verwaltung zugewiesen werden.
8. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, wozu zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder nötig sind.
9. Festsetzung des Honorars des Verwalters, der Sitzungsgelder der Verwaltung und der Taggelder der Schatzungskommission.
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Dauer der Amtsperiode ² Die Revisionsstelle wird, falls nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird, für ein Jahr gewählt. Für die übrigen Funktionen dauert die Amtsperiode einer jeden gewählten Person vier Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, während einer Amtsperiode ein Amt zu übernehmen.

Abstimmungen und Wahlen

Beschlussfähigkeit

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

⁴ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Artikel 23

Verwaltung (Vorstand)

¹ Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Verwalter (Kassier und zugleich Sekretär) der Genossenschaft
- d) drei Beisitzern

Zuständigkeiten

² Sie versammelt sich zur Erledigung der Geschäfte so oft es die Umstände erfordern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Sie vertritt die Genossenschaft gegenüber dritten Personen vor Gericht.
2. Sie entscheidet über alles, was nicht in die Kompetenz der Generalversammlung verwiesen ist.
3. Sie wählt die Gesellschaftstierärzte
4. Wahrung und Förderung der Interessen der Gesellschaft.
5. Vorberatung der zur Generalversammlung kommenden Geschäfte und Ausführung von deren Beschlüssen.
6. Bestimmung von Ort und Zeit der ordentlichen Pferdeeinschätzung.
7. Vorberatung des Minimums und des Maximums der Schätzung sowie des Prämienansatzes für die verschiedenen Pferdekategorien.
8. Aufstellung und Abschluss von Spezialversicherungsabkommen oder Verträgen mit Grossversicherern. Als Grossversicherer gilt derjenige Versicherungsnehmer, der wenigstens 15 Gebrauchspferde bei unserer Gesellschaft versichert hat.
9. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente sowie regelmässige Kontrolle über den Geschäftsgang.

Artikel 24

- Präsident ¹ Der Präsident: Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Verwalter.
- Verwalter ² Der Verwalter hat in Kassaangelegenheiten im internen Verhältnis der Genossenschaft Einzelunterschrift, besorgt das Kassawesen und legt der Genossenschaft alljährlich darüber Rechnung ab. Er führt über die versicherten Pferde genaue Kontrolle, besorgt den Verkauf der von der Gesellschaft übernommenen Pferde und führt das Protokoll der Hauptversammlung und des Vorstands. Er wird für seine Arbeit sowie seine Auslagen aus der Gesellschaftskasse bezahlt.

Artikel 25

- Tierarzt Der Genossenschaftstierarzt stellt an den Einschätzungen das Alter der Tiere, eventuelle Fehler und Mängel fest. Er überzeugt sich über die Aufnahmefähigkeit oder Zulässigkeit der vorgeführten und angemeldeten Tiere. Er erstattet dem Vorstand über den Zustand der Pferde, für welche infolge Krankheit oder eingetretener Unbrauchbarkeit ein Versicherter Übernahme und Entschädigung durch die Gesellschaft verlangt, Bericht über den Befund mit eventuellen Anträgen. Er hat beratende Stimme.

Artikel 26

- Schatzungskommission Die Schatzungskommission: Die Verwaltung ist mit den Genossenschaftstierärzten zugleich Schatzungskommission. Diese hat die Pflicht, die ihr zugewiesenen Revisionen vorzunehmen. Die Pferdeschätzer nehmen die Schätzungen gemeinsam und gewissenhaft vor.

Artikel 27

- Gesetzliche Revisionsstelle ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- ² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- ³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
- ⁴ Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
1. 10 % der Genossenschafter
 2. jede Generalversammlung
 3. die Verwaltung
- ⁵ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 28

Statutarische Kontrollstelle

¹ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

³ Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

⁴ Die statutarische Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

⁵ Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

⁶ Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

⁷ Der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

XI Bekanntmachungen und Mitteilungen**Artikel 29**

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen – soweit das Gesetz diese vorschreibt – im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 30

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich, ~~per Telefax~~ (gültig ab 01.01.2022) oder auf dem elektronischen Weg (E-Mail) (gültig ab 01.01.2022).

XII Schlussbestimmungen

Artikel 31

Streitigkeiten und
Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern in Bezug auf Genossenschaftsangelegenheiten (Entschädigungen usw.) sind schiedsgerichtlich zu erledigen. Es darf kein Prozess erhoben werden. Jede Partei bezeichnet einen unbeteiligten, ehrbaren Mann als Schiedsrichter und diese beiden einen dritten als Obmann. Können sie sich über die Wahl desselben nicht verständigen, so bezeichnet der Gerichtspräsident von Interlaken des Regionalgerichts Oberland (gültig ab 01.01.2022) den Obmann.

Auflösung

Artikel 32

¹ Die Generalversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Genossenschaft beschliessen.

² Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bildet die Verwaltung die Liquidationsbehörde, insofern die Generalversammlung nicht einen anderen, abweichenden Beschluss fasst.

³ Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist zu zwei Dritteln an die Genossenschafter auszuschütten, wobei ein Drittel nach Köpfen und ein Drittel auf Grund der in den letzten zehn Jahren geleisteten Prämienbeiträge auszurichten ist. Genossenschafter, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetreten sind, werden bei der Verteilung mitberücksichtigt.

⁴ Der nicht zur Ausschüttung kommende Drittel ist mit Beschluss der Generalversammlung für eine Institution für Pferde zu verwenden.

* * * * *

Diese Statuten treten per 8. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. November 1984.

Matten, 8. Januar 2010

Namens der Generalversammlung der Pferdeversicherungsgenossenschaft der Region Interlaken-Oberhasli:

Der Präsident: Die Verwalterin:

.....
Werner Burkhalter

.....
Brigitte Borter

Statutenänderung 2021

Das Versicherungsjahr wird ab dem 1. Januar 2022 auf das Kalenderjahr geändert. Das bedingt eine Anpassung von folgenden Artikeln:

Artikel 4 Abs. 1 Erlöschen der Mitgliedschaft
Artikel 9 Abs. 2 Handänderungen und Meldepflicht
Artikel 11 Abs. 3 Rechnungsjahr
Artikel 11 Abs. 5 Prämienabstufung

Gleichzeitig werden folgende zwei Artikel den aktuellen Begebenheiten angepasst:

Artikel 30 Mitteilungen
Artikel 31 Streitigkeiten und Schiedsgericht

Übergangsbestimmungen

Durch die Änderung des Versicherungsjahrs auf das Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2022 umfasst das Rechnungsjahr 2021 lediglich 9 Monate und dauert vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021.

Die Statuten werden von der Generalversammlung der Pferdeversicherungsgenossenschaft der Region Interlaken und Oberhasli am 2. Dezember 2021 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Unterseen, 2. Dezember 2021

Pferdeversicherungsgenossenschaft der Region Interlaken und Oberhasli

Ernst Voegeli
Präsident

Pia Schmocker
Verwalterin